

Ostseebad Boltenhagen

Mitteilungsvorlage

MV/12/23/171

öffentlich

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Juli 2023 (4 CN 3.22) - Unvereinbarkeit des § 13 BauGB mit Unionsrecht

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Maria Schultz	<i>Datum</i> 24.08.2023 <i>Verfasser:</i> Maria Schultz
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Kenntnisnahme)	05.09.2023	Ö

Sachverhalt:

Am 18.7.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung (4 CN 3.22) - Unvereinbarkeit des § 13 b BauGB mit dem Unionsrecht getroffen. Dieses Urteil hat Auswirkungen auf Bebauungspläne, die nach § 13 b BauGB aufgestellt worden sind bzw. sich in Aufstellung befinden.

Seitens der Verwaltung wird geprüft, welche Pläne in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen betroffen sind. Betroffen ist nach der ersten Sichtung, der sich im Verfahren befindende B-Plan Nr. 42 und 43, beide mit der Thematik Wohnen/ Ferienwohnen.

Die Auswirkungen dieser gerichtlichen Entscheidung können in dem in der Anlage beigefügten Anschreiben des Landkreises nachgelesen werden. Sobald das angesprochene Hinweisblatt vorliegt, werden durch die Verwaltung die entsprechenden Schritte eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen <u>und</u> unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1

13 b BauGB Unvereinbarkeit mit Unionsrecht Urteil öffentlich



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Ämter und amtsfreien Gemeinden
des Landkreises

- Bauämter

Auskunft erteilt Ihnen Frau Matulat
Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6303 **Fax** 03841 3040 86303
E-Mail a.matulat@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Grevesmühlen, 21.08.2023

**Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Juli 2023 (4 CN 3.22) –
Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit Unionsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereiches einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist aufgefordert, die kreisangehörigen Gemeinden über diese Entscheidung sowie die Auswirkungen auf laufende Planverfahren zu informieren. Diesbezüglich übersende ich Ihnen einen ersten Diskussionsentwurf des Landkreistages M-V.

Im Ergebnis einer Beratung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, der Länder und kommunalen Spitzenverbände Ende August 2023 soll ein Hinweisblatt zum weiteren Umgang sowohl mit laufenden als auch mit den differenzierter zu betrachtenden abgeschlossenen Planverfahren erstellt werden.

Ich hoffe, in der für September vorgesehen Ämterrunde in einen regen Austausch mit Ihnen zu gehen und dann auch weitergehende Fragen Ihrerseits beantworten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Gründen der o.g. Entscheidung die Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Recht der Europäischen Union, genauer mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) angenommen. Der Befund der Unionsrechtswidrigkeit in den Entscheidungsgründen hat Präjudizwirkung, die sich auf weitere Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13b BauGB auswirkt.

Unionsrechtswidrige Rechtsvorschriften sind zwar nicht nichtig, gleichwohl sind sie aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unanwendbar. Den Anwendungsvorrang des § 13b BauGB haben grundsätzlich sowohl die mitgliedstaatlichen Gerichte als auch die Verwaltungsbehörden zu beachten; dies folgt aus Art. 4 Abs. 3 EUV (vgl. EuGH, Urteil v. 4.12.2018, C-378/17, Rn. 35-39). Die Unanwendbarkeit besteht dabei von Anfang an (ex tunc).

Die Folgen der Unionsrechtswidrigkeit richten sich indes nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung, wobei dem Äquivalenzprinzip und dem Effektivitätsprinzip Rechnung zu tragen ist.

Im Folgenden wird zwischen Auswirkungen auf laufende Planverfahren (I.) und auf abgeschlossene Planverfahren (II.) differenziert.

I. Auswirkungen auf laufende Planverfahren nach § 13b BauGB

Die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB hat zunächst zur Folge, dass für die betroffenen 13b-Pläne im bisherigen Außenbereich keine anwendbare Rechtsgrundlage existiert, auf die die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gestützt werden könnte. **Nach § 13b BauGB begonnene laufende Planverfahren sind daher entweder abzubrechen oder auf ein reguläres Bauleitplanverfahren umzustellen, für das sämtliche Verfahrensmodifikationen auf der Grundlage des § 13b BauGB nicht greifen.**

Bei der Umstellung auf ein reguläres Verfahren sind alle Verfahrensschritte zu wiederholen, die aufgrund der Verfahrensmodifikationen des § 13b BauGB abweichend von den zwingenden Verfahrensvorschriften der §§ 1 ff. BauGB durchgeführt wurden, insbesondere ist die Durchführung einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts nachzuholen. Soweit bisher auch auf die Prüfung eines Eingriffsausgleich gemäß § 1a Absatz 3 BauGB verzichtet wurde, ist auch diese im Rahmen der Umweltprüfung nachzuholen. Der Plan ist unter Umständen anzupassen, wenn dies nach dem Ergebnis der Umweltprüfung für eine gerechte Abwägung erforderlich ist.

Nach Erstellung des Umweltberichts ist in jedem Fall eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 ff. BauGB durchzuführen, auch wenn eine solche Beteiligung zuvor bereits stattgefunden hat und sich die Inhalte des Plans auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der nachgeholten Umweltprüfung nicht oder nur unwesentlich verändert haben. Im Falle einer Wiederholung der Auslegung ist gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme (nur) in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen zu geben; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen.

Wegen der dann nicht fehlerhaft aufgestellten Bebauungspläne besteht kein erhöhtes Risiko einer Entschädigungspflicht; etwaige Verzögerungen des Verfahrens erfüllen keine Voraussetzungen eines Entschädigungstatbestands.

II. Auswirkungen auf abgeschlossene Planverfahren nach § 13b BauGB

Auch wenn Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB bereits abgeschlossen sind, kann sich die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB auf die Wirksamkeit des Plans auswirken. Das zeigt bereits die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, das den verfahrensgegenständlichen Plan im Rahmen der Normenkontrolle für unwirksam erklärt und aufgehoben hat.

Von Bedeutung für die weiteren Auswirkungen ist zunächst, welche Art von Fehler vorliegt (1.). Daraus resultiert der Umgang der Planungs- (2.) und Genehmigungsbehörden (3.). Je nach Einzelfall können sich deshalb Entschädigungspflichten der Kommunen ergeben (4.).

1. Fehler

a) Verfahrensrechtliche Fehler

Ein Bebauungsplan, der trotz der Unanwendbarkeit des § 13b BauGB nach dieser Vorschrift im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde, leidet jedenfalls an einem gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB beachtlichen Verfahrensfehler (vgl. PM des BVerwG), da der Umweltbericht als Teil der Begründung vollständig fehlt. Je nach Lage des Einzelfalls kann der in § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB aufgeführten Verfahrensfehler hinzutreten, wenn die Gemeinde aufgrund von § 13 Abs. 2 i. V. m. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13b BauGB eine nur eingeschränkte Beteiligung durchgeführt hat und die Unbeachtlichkeitsgründe in den Buchstaben a bis g nicht greifen.

Die Anwendung des § 13b BauGB zieht hingegen nicht automatisch einen beachtlichen Fehler nach § 214 Absatz 1 Nummer 1 BauGB nach sich. Denn auch im beschleunigten Verfahren sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sämtliche von der Planung berührten Belange zutreffend zu ermitteln und zu bewerten. Dennoch sollte die Gemeinde prüfen, ob im Verfahren nach § 13b BauGB die von der Planung berührten (Umwelt-)Belange trotz des Verzichts auf die Umweltprüfung entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zutreffend ermittelt oder bewertet wurden.

b) Materiell-rechtliche Fehler

Nach § 13b i.V.m. § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB war es möglich, mit dem Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abzuweichen, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt ist. Diese materielle Erleichterung für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, durfte aufgrund der Unionsrechtswidrigkeit des § 13b BauGB nicht genutzt werden.

Fehler bei der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB sind jedoch nach § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB unbeachtlich. Voraussetzung für die Unbeachtlichkeit ist, dass die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt ist. Da die Voraussetzung für die Unbeachtlichkeit des Fehlers mit der Voraussetzung für die Abweichung vom Flächennutzungsplan in § 13b i.V.m. § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB im Wesentlichen übereinstimmt, dürfte ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot infolge der Anwendung des § 13b BauGB in der Regel für die Wirksamkeit des Plans unbeachtlich sein.

Im Übrigen galten nach der Konzeption des § 13b BauGB (in Verbindung mit 13a BauGB) für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren materiell-rechtlich grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für sonstige Bebauungspläne; die Erleichterungen des beschleunigten Verfahrens sind verfahrensrechtlicher Natur (insb. Verzicht auf Erstellung eines Umweltberichts). U.a. sind die folgenden Anforderungen uneingeschränkt auch im beschleunigten Verfahren zu beachten: Die Bindung (auch) an die naturschutzfachlich begründeten Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB); die vollständige Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials, einschließlich aller Umweltbelange, die auch in den Umweltbericht einfließen würden (§§ 2 Abs. 3 i.V.m. 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB); der Vorrang der Innenentwicklung (§§ 1 Abs. 5 S. 3, 1a Abs. 2 S. 1 BauGB); über die Planerforderlichkeit: die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB) sowie nicht zuletzt das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Die Anwendung des § 13b BauGB hat daher nicht automatisch zur Folge, dass der Plan materiell rechtswidrig ist. Ob materielle Fehler bei der Aufstellung des Plans zusätzlich aufgetreten sind, ist von der Gemeinde – wie auch bei anderen Bebauungsplänen – für jeden Einzelfall zu prüfen.

c) Unbeachtlichkeit nach § 215 BauGB

Auch soweit eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 beachtlich ist (s. dazu a), wird sie gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurde. Dies gilt jedoch nur, wenn bei Inkraftsetzung des Bebauungsplans auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Da die Anwendung des § 13b BauGB einen nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB grds. beachtlichen Verfahrensfehler darstellt (s.o. unter a), ist der Anwendungsbereich des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB grds. eröffnet (so ausdrücklich auch BVerwG, vgl. PM).

Ist die Jahresfrist gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB abgelaufen, ohne dass die Anwendung des § 13b BauGB gegenüber der Gemeinde gerügt wurde, wird dieser Fehler unbeachtlich und der Plan bleibt trotz des Fehlers wirksam. Für die Anwendung des § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB ist unerheblich, ob der Form- und Verfahrensverstoß auf einer unionsrechtswidrigen Vorschrift beruht. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB ist unionsrechtlich unbedenklich, weil er keine materielle Präklusion auslöst, sondern eine dem Unionsrecht ebenso bekannte formelle Ausschlussfrist (vgl. EuGH NVwZ 2015, 1665 Rn. 78 ff.; BVerwG ZfBR 2017, 468; Sennekamp, in: Brügelmann § 215 Rn. 26; Stock, in: EZBK § 215 Rn. 61b; skeptisch nur: Uechtritz, in: BeckOK BauGB § 215 Rn. 6b). Wird der Fehler hingegen fristgerecht gerügt, bleibt er beachtlich, und zwar nicht nur zu Gunsten des Rügenden, sondern für jedermann. Ziel der Vorschrift ist die Erreichung von Rechtssicherheit, insbesondere für die von der Planung Betroffenen. Sie sollen nach Ablauf der Jahresfrist auf den Fortbestand der Planung vertrauen können, wenn bis dahin kein Fehler geltend gemacht wurde.

Zu Bedenken bleibt aber ein etwaiger materieller Fehler im Abwägungsergebnis, weshalb die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht unbedingt von Bedeutung sein muss. Außerdem bleibt - auch wenn ein Fehler infolge des § 215 BauGB unbeachtlich geworden ist – die Unvereinbarkeit von § 13b BauGB mit dem Unionsrecht nicht ohne Folgen, insbesondere für die Durchführung der Planüberwachung nach § 4c BauGB (dazu unten e).

2. Handlungsempfehlung für die Planungsbehörden

Besteht ein beachtlicher formeller und/oder materieller Fehler des Bebauungsplans – wovon im Zweifel auszugehen sein sollte (!) – hat die Planungsbehörde drei Optionen tätig zu werden. Das ist zum einen die Fehlerbehebung im ergänzenden Verfahren mit etwaiger Änderung oder Ergänzung des fehlerhaften Bebauungsplans **(a)**. Das ist zum anderen die Neuplanung bei vorheriger Aufhebung des fehlerhaften Bebauungsplans **(b)**. Das ist schließlich die Aufhebung des Bebauungsplans ohne Neuplanung und folglich die Herstellung eines Gebiets nach §§ 34, 35 BauGB **(c)**. Dabei muss für jede der Optionen eine Umweltprüfung durchgeführt werden, vgl. § 2 Abs. 4 (i. V. m. § 1 Abs. 8) BauGB, und § 1a Abs. 3 BauGB bei Ergänzungen des Bebauungsplans angewendet werden.

Besteht hingegen kein beachtlicher Fehler, ist die Überwachung der Umweltbelange nach § 4c BauGB von besonderer Bedeutung, um die Unbeachtlichkeit der fehlenden Umweltprüfung auszugleichen **(d)**.

a) Fehlerbehebung im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Gemeinden können formelle Fehler der Bebauungspläne nach allgemeinen Grundsätzen im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB beheben, wenn die Identität des Plans auch nach dem ergänzenden Verfahren erhalten bleibt. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen.

Ein ergänzendes Verfahren ist nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde auch unabhängig davon möglich, ob der Fehler nach den §§ 214 f. BauGB beachtlich oder unbeachtlich (geworden) ist. Soll im ergänzenden Verfahren insbesondere die Umweltprüfung einschließlich der Erstellung des Umweltberichts nachgeholt werden und bleibt im Übrigen das Gesamtkonzept der Planung im Wesentlichen unverändert, dürfte die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens grundsätzlich möglich sein. Für die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gelten die Anforderungen des Regelverfahrens in den §§ 1 ff. BauGB. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen unter 1. verwiesen. Der Plan kann im ergänzenden Verfahren auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, § 214 Abs. 4 BauGB.

Bei der Nachholung der Umweltprüfung neben den zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen insbesondere auch solche Auswirkungen zu berücksichtigen, die infolge der Plandurchführung bereits eingetreten sind. Soweit möglich, ist die naturschutzfachliche Wertigkeit der Flächen im Zustand vor Verwirklichung des Bebauungsplans zu ermitteln. Als Teil der Umweltprüfung ist dabei zu prüfen, inwieweit die festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden können. Hinsichtlich bereits eingetretener Umweltauswirkungen bleibt freilich nur ein Eingriffsausgleich.

b) Neuplanung

Kann infolge notwendiger Ergänzungen des Plankonzepts (etwa bei unerwarteten Ergebnissen der Umweltprüfung) kein ergänzendes Verfahren durchgeführt werden oder bestehen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen für ein solches Verfahren, besteht die Möglichkeit, ein neues Planverfahren durchzuführen. Da auch im ergänzenden Verfahren im Ergebnis alle wesentlichen Verfahrensschritte wiederholt werden müssen, dürfte der Aufwand insgesamt vergleichbar sein. Die Möglichkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplans besteht im Falle einer Neuplanung indes nicht.

c) Aufhebung

Alternativ kann die Planungsbehörde den fehlerhaften Bebauungsplan aufheben und das Plangebiet somit in ein Gebiet nach §§ 34, 35 BauGB überführen. Gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB bedarf es allerdings ebenso einer Umweltprüfung.

d) Überwachung nach § 4c BauGB

Nach § 4c BauGB überwachen Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Verpflichtung zur Durchführung dieses Monitorings bestand nach der Konzeption des § 13b BauGB nicht (§ 13b i.V.m. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 S. 1 HS. 2 BauGB). Infolge der Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht ist aber auch diese gesetzliche Ausnahmeregelung für Bebauungspläne nach § 13b BauGB unanwendbar. Dies bedeutet, dass nach § 13b BauGB aufgestellte Bebauungspläne der Pflicht zum Monitoring uneingeschränkt unterliegen. Hierdurch werden die möglicherweise eingetretenen Umweltauswirkungen geprüft und können sofern erforderlich nachträglich ausgeglichen werden. Dies erscheint, insbesondere im Zusammenhang mit der Unbeachtlichkeitsregelung des § 215 BauGB, geboten, um dem effet utile des Unionsrechts Rechnung zu tragen.

Anlässlich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird betroffenen Gemeinden daher empfohlen, insbesondere solche Bebauungspläne nach § 13b BauGB, deren Verfahrensfehler infolge des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nachträglich unbeachtlich geworden sind und nicht im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB behoben werden sollen, unverzüglich einem solchen Monitoring zu unterziehen.

Feste Verfahrensvorgaben für die Durchführung der Überwachung sieht das Gesetz nicht vor. Die Gemeinde sollte aber jedenfalls sicherstellen, dass die durch den Plan eingetretenen sowie noch zu erwartenden Umweltauswirkungen – soweit dies bei Aufstellung des Plans nicht geschehen ist – nachträglich in angemessenem Umfang (vgl. § 2 Abs. 4 S. 3 BauGB) ermittelt und bewertet werden. Für die ordnungsgemäße Ermittlung wird eine Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in der Regel zweckmäßig sein.

Wenn bereits vor Durchführung der nachträglichen Prüfungen ersichtlich ist, dass voraussichtlich keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen bekannt würden, die im Rahmen der Planaufstellung noch nicht bekannt waren, kann im ersten Schritt die Durchführung einer überschlägigen Vorprüfung (entspr. § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB) zweckmäßig sein. Bestätigt sich die Prognose im Rahmen der Vorprüfung, kann ein Absehen von weiteren Prüfungen angemessen sein.

Werden der Gemeinde infolge der Überwachung unvorhergesehene Umweltauswirkungen bekannt, hat sie geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, § 4c S. 1 BauGB. In Betracht kommt etwa die zusätzliche Durchführung eines Ausgleichs. Statt der Durchführung eines Monitorings kann die Gemeinde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 214 Abs. 4 BauGB auch ein ergänzendes Verfahren zur Fehlerbehebung durchführen.

3. Handlungsempfehlung für die Genehmigungsbehörden

Genehmigungsbehörden dürfen wegen der Unvereinbarkeit mit Europarecht auf Grundlage fehlerhafter Bebauungspläne keine weiteren Baugenehmigungen erteilen. Um den europarechtswidrigen Zustand nicht weiter zu verstärken, müssen bereits erteilte Baugenehmigungen wegen des europarechtlichen Effektivitätsgrundsatzes (als öffentliches Interesse im Sinne der Vorschrift) widerrufen werden, sofern nicht von ihnen Gebrauch gemacht worden ist. Das ist ab Baubeginn der Fall – dann kommt den Bauherren Bestandsschutz zu Gute. Eine verhältnismäßigere Alternative könnte eine nachträgliche Aufschiebung der Baugenehmigung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG sein, wonach die Wirksamkeit der Baugenehmigung erst eintritt, wenn das Vorhaben auch noch nach der Umweltprüfung und

Aufhebungs-, Änderungs-, Ergänzungs- oder Neuplanung zulässig ist. Erst bei Vorliegen von nicht fehlerhaften Bebauungsplänen oder auf Grundlage der §§ 34, 35 BauGB dürfen Baugenehmigungen erteilt werden.

Bei unbeachtlich fehlerhaften Bebauungsplänen können Kommunen hingegen weiterhin Baugenehmigungen erteilen.

4. Entschädigungspflichten

Bei fehlerhaften Bebauungsplänen kann eine Entschädigungspflicht der Kommune aus § 39 BauGB wegen der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplans entstehen, soweit die Aufwendungen des Eigentümers dadurch an Wert verlieren. Bei Widerruf der Baugenehmigung kann ein Entschädigungsanspruch nach § 49 Abs. 6 VwVfG hinzutreten. Die Entschädigung nach § 39 BauGB und § 49 Abs. 6 VwVfG umfasst ebenso Verzögerungsschäden. Hingegen besteht kein erhöhtes Risiko einer Entschädigungspflicht, sofern die Baugenehmigung aufgrund des Bestandsschutzes nicht zu widerrufen ist.

Bei unbeachtlich fehlerhaften Bebauungsplänen besteht kein erhöhtes Risiko einer Entschädigungspflicht, weil die Genehmigungsverfahren den regulären Lauf nehmen.

Ergänzend: Mögliche Gesetzgeberische Handlungsansätze

- Bei begonnenen § 13b BauGB-Plänen bzw. im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 genügt eine Vorprüfung des Einzelfalls entspr. § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB (statt einer vollwertigen Umweltprüfung)
- Für § 13b-Pläne bleiben die Erleichterungen bestehen, die nicht gegen Unionsrecht verstößen (zu prüfen; ggf. § 13 Abs. 2, § 13a Abs. 2 Nr. 2 u. 4)
- Klarstellende vorzeitige Aufhebung von § 13b BauGB